

Brüssel, den 29. Januar 2018
(OR. en)

5741/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0303 (NLE)**

**SCH-EVAL 23
FRONT 18
COMIX 36**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	29. Januar 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5204/18
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Island festgestellt worden sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Island festgestellten schwerwiegenden Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 29. Januar 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Island festgestellt worden sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Island gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel, die während der 2017 im Bereich des Managements der Außengrenzen durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 5134 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Im Interesse eines effizienteren Grenzmanagements macht die isländische Polizei über die internationale Abteilung in großem Umfang von dem gut funktionierenden Netz der Verbindungsbeamten von Zoll und Polizei Gebrauch, das von den nordischen Ländern eingerichtet wurde, um auf nationaler und internationaler Ebene eine effektivere interinstitutionelle Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Flughafenpolizei Keflavik unterhält über das Nordische Netz für den Austausch von Informationen der Flughafenpolizei (NAPIX) einen aktiven Informationsaustausch zur Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Gute Arbeit leistet auch das Dokumentationszentrum am Flughafen Keflavik, das für die eingehende Prüfung von Reisedokumenten und die forensische Unterstützung der regionalen Polizeidienststellen im ganzen Land zuständig ist.
- (3) Dennoch haben die Ortsbesichtigungen in Island schwerwiegende Mängel bei den Kontrollen der Außengrenzen zutage gefördert, die insbesondere auf eine fehlende Strategie für das Grenzmanagement, zu wenig Personal und einen unzureichenden Ausbildungsstand zurückzuführen sind. Die Zahl der Passagiere und die Risiken in Verbindung mit irregulärer Migration sind in Island stark gestiegen, sodass unter den derzeitigen Umständen eine schwerwiegende Vernachlässigung der Verpflichtungen Islands bei der Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzen und der Gewährleistung effizienter Grenzkontrollen mit hohem und einheitlichem Standard festzustellen ist.
- (4) Es ist deshalb wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen in folgenden Bereichen vorrangig umgesetzt werden: integriertes Grenzmanagement: 1 und 3; Personal und Kompetenz: 4, 5, 6, 7, 26, 34, 35 und 36; Risikoanalyse: 15 und 16; Überwachung der Seegrenzen: 21; Informationsaustausch: 29; vorab zu übermittelnde Fluggastdaten: 32.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Binnen einem Monat nach dessen Annahme sollte Island gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Island sollte

Allgemeines

A) Integriertes Grenzmanagement

- (1) die strategische Planung, den Kapazitätsaufbau und die Koordinierungskapazität im Bereich des integrierten Grenzmanagements innerhalb der isländischen Polizei auf nationaler Ebene verstärken; funktionelle, spezifische Grenzmanagementstrukturen innerhalb der isländischen Polizei schaffen, um auf nationaler und regionaler Ebene ein umfassendes, einheitliches Vorgehen im Bereich der Grenzkontrolle zu gewährleisten;
- (2) die Mitteilung nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d des Schengener Grenzkodex ergänzen und in die Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen die isländische Küstenwache und eventuell die Direktion Einwanderung aufnehmen;
- (3) im Einklang mit der Vorgabe in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache eine nationale Strategie für ein integriertes Grenzmanagement festlegen; die nationale Strategie für ein integriertes Grenzmanagement sollte auf einem mehrjährigen Aktionsplan fußen, um die wirksame Umsetzung der Strategie zu gewährleisten; sollte bei der Ausarbeitung der nationalen Strategie für ein integriertes Grenzmanagement und des Aktionsplans in vollem Umfang das diesbezügliche Schulungsprogramm der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Agentur) nutzen;

B) Personal und Kompetenz

- (4) sofortige Maßnahmen ergreifen, um das Personal, das für Grenzkontrollen eingesetzt wird, mit ordnungsgemäß geschulten Kräften insbesondere am Flughafen Keflavik, aber auch in der Polizei Reykjavík und im Polizeibezirk Ost aufzustocken;
- (5) den Einsatz ziviler "Grenzschrützer" überdenken, die zur Unterstützung der Polizei am Flughafen Keflavik für die Erstkontrolle an der Grenze eingestellt worden sind, und sie im Einklang mit dem Gemeinsamen zentralen Lehrplan angemessen schulen;

- (6) auf der Grundlage einer langfristigen Bewertung der nationalen Lage einen mehrjährigen Plan zum Aufbau von Humanressourcen für die Grenzkontrolle festlegen;
- (7) ein nationales Schulungssystem für das Grenzmanagement einführen, das sich auf alle Dienststellen erstreckt, die mit dem Grenzmanagement zu tun haben, wie die Küstenwache und die Direktion Einwanderung;
- (8) sicherstellen, dass der nationale Lehrplan für das Grenzmanagement dem Gemeinsamen zentralen Lehrplan entspricht; erwägen, das von der Agentur bereitgestellte Instrument zur Bewertung der Interoperabilität heranzuziehen, um die Einhaltung des Gemeinsamen zentralen Lehrplans umfassend zu prüfen; dafür sorgen, dass alle Grenzschutzbeamten in den verschiedenen Dienststellen eine Grundausbildung im Einklang mit dem Gemeinsamen zentralen Lehrplan erhalten haben; die verfügbaren Schulungsinstrumente der Agentur umfassend nutzen und aktiv an den vom Schulungsreferat der Agentur organisierten Sitzungen der nationalen Schulungskordinatoren teilnehmen;
- (9) Basiskapazitäten auf nationaler Ebene schaffen, die im Bedarfsfall von der Agentur operativ unterstützt werden können; das von der Agentur entwickelte Konzept der Kontaktstellen nutzen und am Flughafen Keflavik eine solche Stelle zunächst zu Testzwecken einrichten und dann bei Bedarf aktivieren; ein klares Auswahl- und Rekrutierungsverfahren auf nationaler Ebene einführen, um Personal zur Teilnahme an von der Agentur koordinierten gemeinsamen Einsätzen und Projekten zu entsenden;

C) Nationaler Evaluierungsmechanismus

- (10) eine nationale Qualitätskontrolle gemäß Artikel 4 Buchstabe j der Verordnung 1624/2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache einführen, die sich auf alle nationalen Behörden erstreckt, die in das integrierte Grenzmanagement einbezogen sind; das Konzept des integrierten Grenzmanagements im Rahmen der Qualitätskontrolle auf der Grundlage eines jährlichen Evaluierungsplans und eines klaren Berichts- und Follow-up-Verfahrens regelmäßig und systematisch bewerten und diese Bewertung mit einer nationalen Schwachstellenbeurteilung kombinieren, um ein integriertes Gesamtkonzept zu gewährleisten, das zu dem von der Agentur zu entwickelnden Konzept beiträgt; die für die nationale Evaluierung zuständigen Fachleute an dem von der Agentur für Schengen-Evaluatoren angebotenen Kurs teilnehmen lassen;

D) Risikoanalyse

- (11) eine Stelle einrichten, die allein verantwortlich ist für die Risikoanalyse im Bereich der illegalen Migration und des Grenzschutzes auf strategischer Ebene, sowie eine zentrale Datenbank für Risikoindikatoren einschließlich Daten aus allen Bezirken der Polizei und der Küstenwache;
- (12) zur Unterstützung der Grenzkontrollen konkrete Risikoindikatoren und Risikoprofile entwickeln und ein kohärentes Meldesystem auf lokaler, regionaler und strategischer Ebene sowie für den Flughafen Keflavik, die Polizei Reykjavík und den Polizeibezirk Ost einrichten; im Intranet einen Verbreitungsplan und eine regelmäßig aktualisierte elektronische Grenzschutz-Plattform einrichten, um eine strukturierte Verbreitung von Risikoanalysen an die zuständigen Polizeidienste und andere in das Grenzmanagement einbezogene nationale Behörden zu gewährleisten;
- (13) dafür sorgen, dass für die Risikoanalyse auf strategischer, regionaler und lokaler Ebene eine ausreichende Zahl von Fachleuten zur Verfügung steht und dass diese Personen angemessen geschult werden (einschließlich am Flughafen Keflavik, bei der Polizei in Reykjavík sowie im Polizeibezirk Ost);
- (14) einen nationalen behördenübergreifenden Informationsaustausch zu grenzschutzrelevanten Risikoanalysen unter Einbeziehung insbesondere der isländischen Polizei, des isländischen Zolls und der Küstenwache sowie der Direktion Einwanderung einrichten;
- (15) entsprechend dem Konzept des integrierten Grenzmanagements ein Risikoanalysesystem entwickeln, das voll und ganz mit der Verordnung 1624/2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und mit dem Gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell (CIRAM) 2.0 in Einklang steht und das Risikoanalyse und Grenzmanagement auf taktischer, operativer und strategischer Ebene unter Beteiligung aller für Grenzkontrollen zuständigen Behörden verknüpft; auf der Grundlage von CIRAM 2.0 Risikoanalyseprodukte erstellen, die Bedrohungen, Schwachstellen und Auswirkungen auf strategischer, operativer und taktischer Ebene beschreiben; die Risikoanalyse für Führungs- und Kontrollfunktionen sowie für Planung und Mittelzuweisung nutzen;
- (16) auf der Grundlage von CIRAM 2.0 bei der isländischen Küstenwache eine Risikoanalysestelle einrichten, um eine wirksame förmliche Zusammenarbeit mit den wichtigsten für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, insbesondere mit der isländischen Polizei und der Direktion Einwanderung, zu gewährleisten;

E) Internationale Zusammenarbeit

- (17) mit den USA und Kanada Kooperationsabkommen zu grenzschutzrelevanten Themen wie Informationsaustausch, Risikoanalyseprodukte und Schulungsmaßnahmen schließen, um ein kohärentes Lagebild des Grenzvorbereichs zu gewährleisten und um die Risikoanalysemethoden zu verbessern;

F) Überwachung der Seegrenzen

- (18) für die Überwachung der Seegrenzen einen klaren strategischen Einsatzplan zu Zwecken der Grenzkontrolle erstellen;
- (19) die dem Grenzschutz gewidmeten Patrouillenstunden der See- und Luftüberwachungskräfte erhöhen und die nötigen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen bereitstellen;
- (20) ein Informationssystem zur Erhebung und Analyse von Seeverkehrsinformationen zu Grenzschtzzwecken einrichten und anderen beteiligten nationalen Behörden, insbesondere der isländischen Polizei, Zugang dazu gewähren;
- (21) sofort tätig werden, um entsprechend dem Gemeinsamen zentralen Lehrplan und Artikel 16 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex für die Grenzkontrolle relevante Themen in die Lehrpläne für die Erstausbildung, Fachausbildung und in die Auffrischkurse für das Personal der isländischen Küstenwache aufzunehmen;

G) Nationales Koordinierungszentrum/Eurosur

- (22) das nationale Koordinierungszentrum weiter ausbauen, damit es voll und ganz den Schengen-Anforderungen entspricht; die Zusammenlegung des Koordinierungszentrums mit dem bestehenden ICG-Einsatzzentrum erwägen, um nach Maßgabe der Eurosur-Verordnung 1052/2013 ein integriertes nationales Lagebild zu gewährleisten; erwägen, zu den Ereignis- und Analyseschichten in Eurosur beizutragen;
- (23) geschultes Personal in ausreichender Zahl bereitstellen, damit das nationale Koordinierungszentrum rund um die Uhr einsatzbereit ist;
- (24) das aus dem Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen finanzierte Projekt zum Kapazitätsaufbau realisieren, um Eurosur in Island besser einsetzen zu können;

H) Empfehlungen zu einzelnen besichtigten Orten

Allgemeines

- (25) erwägen, die Befugnis zum Erlass von Einreiseverweigerungen zentral der isländischen Polizei zu übertragen, die als nationale Behörde die Hauptverantwortung für die Grenzkontrollen und die Bewertung der Bedrohungslage in Bezug auf die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung trägt;
- (26) dafür sorgen, dass das Personal, das mit dem Verfahren zur Einreiseverweigerung befasst ist, hinreichend geschult ist und professionell vorgeht;
- (27) dafür sorgen, dass die regionalen Grenzübergangsstellen an das Visa-Informationssystem angeschlossen sind und das Polizeipersonal hinreichend geschult ist, um die Grenzübertrittskontrollen in Bezug auf die Echtheit und Gültigkeit der Visa nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Schengener Grenzkodex durchführen zu können;
- (28) erwägen, die Befugnis zur Ausstellung von Visa an der Grenze auf die isländische Polizei zu beschränken; dafür sorgen, dass das Personal, das mit Visaangelegenheiten befasst ist, hinreichend geschult ist und professionell vorgeht;
- (29) die Bereitstellung elektronischer Hilfsmittel in Betracht ziehen, um die Kommunikation zwischen der isländischen Polizei und der Direktion Einwanderung so zu verbessern, dass migrationsbezogene Verfahren zügig durchgeführt werden können;
- (30) für eine Schulung der isländischen Polizei im Umgang mit schutzbedürftigen Gruppen sorgen (mithilfe verfügbarer Schulungsinstrumente wie der Gemeinsamen Aktion VEGA Kinder der Agentur);
- (31) sicherstellen, dass die isländischen Rechtsvorschriften und Verfahren im Falle einer Einreiseverweigerung mit Artikel 14 Absatz 4 des Schengener Grenzkodex vereinbar sind und für die Personen, denen die Einreise verweigert wurde, bis zur Entscheidung über ihren Fall geeignete Aufnahmeeinrichtungen bereitstehen;

- (32) ein kohärentes System für die Prüfung und Analyse vorab übermittelter Fluggastdaten (API) nach Maßgabe der Richtlinie 82/2004 des Rates einführen; die Erhebung von Fluggastdaten durch Umsetzung der PNR-Richtlinie ausweiten, um die Risikoanalyse zu unterstützen; geschultes Personal in ausreichender Zahl bereitstellen, um das API-System effizient anzuwenden;
- (33) die einschlägigen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Höchst- und Mindestbetrag der auf Beförderungsunternehmen anwendbaren finanziellen Sanktionen entsprechend Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2001/51/EG anpassen und anwenden;

Flughafen Keflavik

- (34) das mit den Grenzkontrollen am Flughafen Keflavik betraute Personal umgehend gemäß Artikel 15 des Schengener Grenzkodex aufstocken; eine von der herkömmlichen Polizeiarbeit freigestellte Sondereinheit für die Grenzkontrolle bereitstellen;
- (35) die Zahl der Informationsveranstaltungen für das Personal erhöhen, um auf Probleme aufmerksam zu machen und seine Kompetenzen im Einklang mit Artikel 15 des Schengener Grenzkodex zu erweitern;
- (36) mehr Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Polizei- und Zivilpersonal zur Einsatzlage an der Grenze anbieten, um zu gewährleisten, dass die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex allgemein bekannt sind und Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/458 vom 15. März 2017, durchgeführt werden;
- (37) sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten der ersten Kontrolllinie auf Risikoindikatoren zur Erkennung von ausländischen terroristischen Kämpfern zurückgreifen können und diese Beamte in der Anwendung dieser Indikatoren bei der Grenzkontrolle geschult sind;
- (38) für Personen, die Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, schriftliche Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodex bereithalten;
- (39) zur Unterstützung der Risikoanalyse Daten über Kontrollen in der zweiten Linie erheben;

- (40) sicherstellen, dass die Grenzkontrollen in Bezug auf die Berechnung der Aufenthaltsdauer und die anderen Anforderungen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a sowie Buchstabe b des Schengener Grenzkodex entsprechen;
- (41) dafür sorgen, dass Grenzschutzbeamte in der ersten und zweiten Kontrolllinie besser mit der Handhabung des VIS vertraut gemacht werden, damit sie in der Lage sind, über die VIS-Datenbank relevante Informationen über Antragsteller und Visum abzufragen;
- (42) sicherstellen, dass die Grenzkontrollen bei Privatflügen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodex und den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 des Anhangs VI des Schengener Grenzkodex durchgeführt werden;
- (43) das Fachwissen des Dokumentationszentrums anderen mit Grenzkontrollaufgaben in anderen Polizeibezirken betrauten Beamten zugänglich machen, beispielsweise durch Schulungskurse der Ausbildungseinrichtungen;
- (44) dem Grenzschutzpersonal regelmäßig Berichte über Risikoprofile, Ausschreibungen, Trends und Vorgehensweisen zukommen lassen; für die tägliche Grenzschutzarbeit Risikoanalyseprodukte zugänglich machen, darunter Risikoprofile in Bezug auf schwere Straftaten wie Menschenhandel und Menschen schmuggel;
- (45) für das Grenzschutzpersonal Schulungen anbieten, um besser über Risikoindikatoren und migrationsbezogene Bedrohungen aufzuklären;
- (46) für eine geeignete Abdeckung der gläsernen Flächen der Kontrollkabinen sorgen, damit Computerbildschirme nicht unerlaubt eingesehen werden können;
- (47) unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung des Reiseaufkommens im Flughafen geeignete Räumlichkeiten für nicht einreiseberechtigte Personen vorsehen;

Hafen Sundahöfn/Reykjavik

- (48) das mit der Grenzkontrolle in Häfen betraute Polizeipersonal mit mobilen Kontrollgeräten ausstatten, um sicherzustellen, dass alle Passagiere, die im Besitz eines Visums sind, gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Schengener Grenzkodex durch eine VIS-Abfrage überprüft werden;
- (49) dafür sorgen, dass gemäß Nummer 3.1.1 des Anhangs VI des Schengener Grenzkodex für die isländische Polizei in unmittelbarer Nähe der Schiffe ein Bereich für die Vornahme von Grenzkontrollen im Hafen vorhanden ist;
- (50) für Grenzkontrollen in Häfen im Einklang mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodex den Einsatz provisorischer Einrichtungen (z. B. Container oder spezielle Busse) erwägen;
- (51) sicherstellen, dass Grenzkontrollen auf der Grundlage von Risikoindikatoren und Risikoprofilen durchgeführt werden; dafür sorgen, dass Risikoprofile erstellt und dem Polizeipersonal, das Grenzkontrollen in Häfen durchführt, zur Kenntnis gebracht werden;

Polizeibezirk Ost

Allgemeines:

- (52) dafür sorgen, dass relevante Risikoprofile erstellt, aktualisiert und auf lokaler Ebene schriftlich über ein effektives Verbreitungsmedium (z. B. LOKE) allen mit Grenzkontrollen betrauten Beamten zur Kenntnis gebracht werden;
- (53) für Verbindungsbeamte des Bezirks eine spezielle Schulung in Risikoanalyse anbieten;
- (54) umgehend Maßnahmen ergreifen, um bei der Polizei Egilsstaðir eine separate Einheit für die Grenzkontrolle einzurichten und die Zahl der Polizeibeamten, die mit der Grenzkontrolle befasst sind, aufzustocken, damit Grenzkontrollen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können und die Funktionskontinuität gestärkt wird;
- (55) die Möglichkeit erwägen, im Hafen Seyðisfjörður eine Polizeieinheit einzurichten, die in der Lage ist, unabhängig von Witterungsverhältnissen oder zusätzlicher Arbeitsbelastung Aufgaben im Bereich des Grenzmanagements wahrzunehmen; entsprechend dem Gemeinsamen zentralen Lehrplan und Artikel 16 des Schengener Grenzkodex in die Erstausbildung, Fachausbildung und in die Auffrischkurse für Polizeipersonal, das mit Grenzkontrollaufgaben befasst ist, mehr für das Grenzmanagement relevante Themen aufnehmen;

Hafen Seyðisfjörður

- (56) sicherstellen, dass die Grenzkontrollen in Bezug auf die Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Schengener Grenzkodex entsprechen;
- (57) in der Nähe der ersten Kontrolllinie die Möglichkeit einer zweiten Kontrolllinie vorsehen;
- (58) die praktische Anwendung von Artikel 11 Absatz 4 und **Nummer 4 Buchstabe b des Anhangs IV** des Schengener Grenzkodex sicherstellen und angeben, welchem Grenzschutzbeamten ein bestimmter Stempel und Sicherheitscode zugeordnet wurde;
- (59) für Grenzkontrollen am Hafen eine besondere Arbeitsstation gemäß Artikel 19 und Nummer 3.1.1 des Anhangs VI des Schengener Grenzkodex bereitstellen;

Flughafen Egilsstaðir

- (60) eine ausreichende Zahl mobiler Container und Arbeitsstationen für Grenzkontrollen bereitstellen, um im Sommer eine reibungslose Grenzkontrolle am Flughafen Egilsstaðir zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
